

Amtliche Bekanntmachungen

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Bahnhofstr. 66, 46045 Oberhausen

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz in Verbindung mit § 106 Aktiengesetz wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

Auf Vorschlag des Rates der Stadt Oberhausen hat der Vertreter der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages mit Beschluss vom 17.07.2014 die Aufsichtsratsmitglieder - mit Ausnahme der Arbeitnehmervertreter/innen - mit Wirkung vom 01.08.2014 abberufen und für die restliche Amtszeit des Aufsichtsrates, die gemäß § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages im Frühjahr 2016 mit der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2015 endet, mit Wirkung vom 01.08.2014 folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH gewählt:

Hubert Cordes,
Konditormeister, Oberhausen
Manfred Flore,
Bezirksschornsteinfegermeister, Oberhausen
Yusuf Karacelik,
KFZ-Mechaniker, Oberhausen
Hans-Jürgen Köhler,
Rentner, Oberhausen
Werner Nakot,
Kriminalbeamter, Oberhausen
Armin Röpell,
Fraktionsgeschäftsführer, Oberhausen
Hans-Otto Runkler,
Geschäftsführer, Oberhausen
Jürgen Schmidt,
Personaldezernent, Oberhausen
Simone-Tatjana Stehr,
Studiendirektorin, Oberhausen
Stefan Zimkeit,
Diplom-Sozialwissenschaftler, MdL, Oberhausen.

In der Aufsichtsratssitzung am 30.09.2014 wurden Herr Stefan Zimkeit zum Aufsichtsratsvorsitzenden sowie Frau Simone-Tatjana Stehr zur stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass folgende Arbeitnehmervertreter/innen weiterhin dem Aufsichtsrat angehören:

Marianne Broll,
Angestellte, Oberhausen - stellvertretende
Aufsichtsratsvorsitzende -
Udo Hansmeier,
Arbeiter, Oberhausen
Detlef Heweling,
Vorsitzender des Betriebsrates der OGM, Oberhausen
Jutta Zander,
Gärtnerin, Duisburg
Andrea Zwick,
Angestellte, Mülheim

Oberhausen, 01.10.2014
OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH

Hartmut Schmidt
Geschäftsführer

Horst Kalthoff
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 20.10.2014 über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 686 - Schmachtendorfer Straße / Buchenweg -

Der Rat der Stadt hat am 17.09.2012 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 686 - Schmachtendorfer Straße / Buchenweg - liegt deshalb in der Zeit vom 13.11.2014 bis 27.11.2014 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung -:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in „Verbindung mit den Verfahrens-

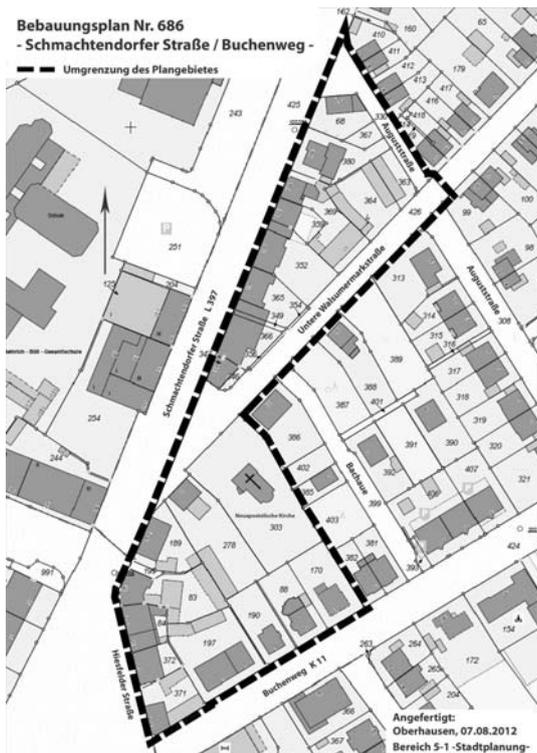
INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 251 - Seite 253
Ausschreibungen
Seite 253 - Seite 254

grundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 9, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Schmachtdorfer Straße; östliche Seite der Auguststraße; südliche Seite der Unteren Walsumermarkstraße; östliche Grenze der Flurstücke Nr. 303 und 170; nördliche Seite des Buchenwegs; östliche Seite der Hiesfelder Straße.



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 686 - Schmachtdorfer Straße / Buchenweg - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung der frühzeitigen

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 686 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 17.09.2012 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 20.10.2014
Der Oberbürgermeister
Wehling

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 686:

Stadtplanerisches Ziel für Schmachtdorf insgesamt ist die Erhaltung und Förderung der Funktion als Nebenzentrum. Um qualitativ hochwertige zentrale Bereiche zu entwickeln und zu erhalten, sind Nutzungen wie Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen, Bordelle und bordellartige Nutzungen sowie der Handel mit erotischer Ware nicht förderlich. Insgesamt soll dem Trading-Down-Effekt entgegengewirkt werden.

Unter einem Trading-Down-Effekt wird die Entwertung einer Gebietsstruktur verstanden, die dann entsteht, wenn Betriebe mit typischerweise niedrigem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Rendite (wie z.B. Spielhallen und Rotlichtnutzungen) in Konkurrenz treten zu Betrieben mit höherem Investitionsbedarf und niedrigerer Rendite. Der Wettbewerb zwischen Konkurrenten mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Potenz führt tendenziell zu einer Erhöhung der Immobilienpreise und damit zu einer Verdrängung von Branchen mit schwächerer Finanzkraft.

Entsprechend den Zielen der Stadtentwicklung soll im Plangebiet auch der „Kerngebietscharakter“ im Sinne eines gelebten und lebendigen Stadtteilkerns planungsrechtlich gesichert werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG bzw. UVPG NRW.

Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit Bäckereiverkauf, Fahnhorststr.101 46117 Oberhausen

hier: Antrag auf Baugenehmigung (AZ.: 03793-14-03).

Rechtsgrundlage

§ 63 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 272) in Verbindung mit Nr. 15 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185) sowie Nr. 18.6.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. / S. 94) geän-